

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 14. Januar 1854.)

In theilweiser Gewährung der mit Depesche vom 12. d. Mts. vom eidg. Kommissär im Tessin eingereichten Unterstützungsgesuche hat der Bundesrath, um den durch den immer noch andauernden Blocus unbeschäftigten Händen Arbeit zu verschaffen, dem Herrn Obersten Bourgeois-Dorat zwei Kredite bewilligt, nämlich:

- 1) Fr. 4000 zur Erbauung der Straße Aranno-Isso, unter der Bedingung jedoch, daß der Bau sofort begonnen werde;
- 2) Fr. 1000 für die Korrektion der großen Straße von Mendrisio nach Chiasso.

Aus den vom eidg. Kommissär im Tessin, mit Depesche vom 12. I. M., dem Bundesrathe eingesandten Rechnungen über die an auswärtige Käufer von Vieh auf dem Laufermarkte bezahlten Ausfuhrprämien ergibt es sich, daß dieselben nur Fr. 78 betragen, während der Bundesrath zu diesem Zwecke unterm 12. September v. J. einen Kredit von Fr. 40,000 eröffnet hat. (S. Bundesblatt Band III, Jahrgang V, Seite 399.)

(Vom 17. Januar 1854.)

Die großherzoglich-badische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft bringt dem Bundesrathe, in Erwiderung auf dessen Zuschrift vom 18. November v. J., mit Note vom 13. d. Mts. zur Kenntniß, daß nach der

mit dem 1. Juli 1851 für das Großherzogthum Baden in Kraft getretenen und dormalen daselbst geltenden Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Verfahren bei den Aemtern (Untergerichten) so einfach eingerichtet worden sei, daß die Parteien, zur Ersparung von Kosten, ihre Rechtsangelegenheiten in der Regel selbst und durch persönliches Erscheinen vor Gericht, ohne den Beizug von Anwälten, besorgen können. Nach den Paragraphen 119 und 120 der gedachten Prozeßordnung könne aber auch Jeder als Beistand (Bevollmächtigter) vor Gericht in Vertretung einer Partei bestellt werden, der überhaupt fähig sei, vor Gericht zu erscheinen. Nur die gewerbsmäßige Vertretung prozeßführender Parteien sei den rezipirten Advokaten vorbehalten. Demnach könne ein vor badischen Untergerichten prozeßführender Schweizerbürger seine Angelegenheit entweder in eigener Person vor dem Amte betreiben, oder durch einen gerichtsfähigen Angehörigen des Großherzogthums betreiben lassen, oder endlich in Begleitung eines solchen als Beistand vor Gericht auftreten, ohne bei der Wahl dieses Bevollmächtigten (Beistands) an die Zahl der vorhandenen Advokaten irgendwie gebunden zu sein. Eine Abänderung der erwähnten Prozeßordnung in der Weise, daß auch schweizerische Anwälte zur Vertretung dritter Personen zugelassen würden, könnte nur in Folge eines Jurisdiktionsvertrages zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz. Eidgenossenschaft statt finden, wie dieß mit dem Königreich Württemberg geschehen sei.

(Vom 18. Januar 1854.)

Der Schweiz. Geschäftsträger in Paris übermittelt mit Depesche vom 16. d. Mts. dem Bundesrath die Kopie einer Zuschrift des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, nach welcher in Zukunft die Reisepässe der Handlungstreisenden aus den Kantonen Zürich, Zug und Nidwalden von der Polizei-präfectur in Paris nur in so fern visirt werden, als die betreffenden Inhaber mit einem Patente als Handlungstreisende versehen seien, und dieß aus dem Grunde, weil die Franzosen, die in den besagten Kantonen in gleicher Eigenschaft reisen, ebenfalls eine Patentabgabe bezahlen müssen.

Diese Mittheilung hat der Bundesrath den Regierungen der drei genannten Kantone, so wie auch denjenigen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden und Wallis zur Kenntniß zu bringen beschloffen.

Der mit Begleitschreiben vom 3. dieß dem Bundesrath eingefandte erste Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft weist nach, daß die finanzielle Grundlage des dortigen Eisenbahnunternehmens in 27,139 Aktien, im Gesamtbetrage von Fr. 13,565,500 besteht.

Unter den Einnahmen erscheinen folgende Posten:

1) Betrag der ersten Einzahlung	
à 10 %	Fr. 1,356,850. —
2) Betrag der zweiten Einzahlung	
à 15 %	„ 1,309,275. —
	<hr/>
Uebertrag	Fr. 2,666,125. —

	Uebertrag	Fr. 2,666,125. —
3)	Zinse von angelegten Geldern	„ 1,990. 70
4)	Kursgewinn von Pfd. Strl. 4726. 18 Sch. à Fr. 25. 5 Cent.	„ 236. 29
5)	Verschiedenes	„ 424. 84
		<hr/> Fr. 2,668,776. 83

Dagegen erscheinen in gedachtem Berichte als Ausgaben:

1)	für Verwaltungs-, Bau- und Anschaffungskosten	Fr. 549,490. 06
2)	für Provisionen, Sensartekosten und Spesen	„ 182,252. 49
3)	Geldanlagen	„ 1,825,000. —
4)	für Kassen-Salbi	„ 112,034. 28
		<hr/> Fr. 2,668,776. 83

(Vom 19. Januar 1854.)

Unter Bezugnahme auf den von der Bundesversammlung im Budget pro 1854 ausgesetzten Kredit von Fr. 300,000 für Abhaltung größerer Truppenzusammenzüge, und auf den Bericht des schweiz. Militärdepartements, hat der Bundesrath beschlossen:

- 1) Es sollen im Laufe dieses Jahres, für die Dauer von 14 Tagen, auf die zweite Hälfte des Monats August, und nöthigenfalls auf die erste Woche im Monat September fallend, zwei größere Truppenzusammenzüge, einer in der östlichen und einer in der westlichen Schweiz, abgehalten werden.
- 2) Es ist das erforderliche Personal des eidgenössischen Stabes einzuberufen.

- 3) Zu Kommandanten sind ernannt:
- a. für den Truppenzusammenzug in der Ostschweiz:
Herr eidg. Oberst Ziegler;
 - b. für den Truppenzusammenzug in der Westschweiz:
Herr eidg. Oberst Bontems.
- 4) Ferner sind einzuuberufen:
- a. 14 Bataillone, wovon $\frac{3}{4}$ der Cadres auf den
Vorunterricht;
 - b. 1 Kompagnie Sapeurs;
 - c. $\frac{1}{2}$ „ Pontonniers;
 - d. 4 Sechspfünder-Kanonenbatterien;
 - e. 1 Kompagnie Guiden;
 - f. 4 Kompagnien Dragoner;
 - g. 8 „ Scharfschützen.
- 5) Das schweiz. Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamter:

14. Januar, Herr Bernhard Kriech, in Schmerikon,
zum Posthalter daselbst. Jahresbesol-
dung Fr. 300.
19. „ Herr J. J. Bueß, von Kilchberg, Kts.
Basel-Landschaft, gegenwärtig Postkom-
mis in Basel, wurde an eine höhere
Stelle mit einer Jahresbesoldung von
Fr. 1404 befördert.

Militärische Ernennungen:

a. Zu Hauptleuten im eidg. Artilleriestab:

18. Januar, Herr Théodore de Saussure, von Genf;
 — " " Joseph Cartier, von Densingen
 (Kts. Solothurn).

b. Zu Oberleutenanntem im genannten Stabe:

18. Januar, Herr Jakob Fierz, von Rapperschwil;
 — " " Louis Turchod, von Lausanne;
 — " " Gustave Dubied, von St. Sulpice
 (Kts. Neuenburg).

c. Zum eidg. Stabssekretär:

18. Januar, Herr Friedrich Bauhofen, von Glarus.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1854
Date	
Data	
Seite	255-260
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.